

für die Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau

AZ:

30 DS 1/ 0063

Sachbearbeiter: Herr Lindner

VORLAGE

Gremium	Status
Hauptausschuss	öffentlich
Verbandsgemeinderat Bad Ems-Nassau	öffentlich

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Verbandsgemeinde Nassau über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen der Bauverwaltung der Verbandsgemeindeverwaltung Nassau**Sachverhalt:**

Nach § 11 Abs. 1 des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau vom 08.05.2018 gilt das am Vortag der Gebietsänderung bestehende Ortsrecht (Anmerkung: dies sind die Satzungen der beiden Gemeinden) in deren bisherigen Gebieten übergangsweise fort. Mit zwei Ausnahmen, die den Aufgabenbereich der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung betreffen, muss grundsätzlich bis zum 01.01.2024 einheitliches Ortsrecht gelten.

Vor dem Hintergrund dieser notwendigen Angleichung erfolgt derzeit eine Sichtung des unterschiedlichen Ortsrechts der ehemaligen Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau.

Im Gebiet der ehemaligen Verbandsgemeinde Nassau besteht die beigelegte Satzung der Verbandsgemeinde Nassau über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen der Bauverwaltung der Verbandsgemeindeverwaltung Nassau vom 15.06.1978 in der Fassung vom 27.12.2010.

Vorweggeschickt werden muss, dass der Verwaltung die Rechtslage im Zeitpunkt des ersten Inkrafttretens der Satzung im Jahr 1978 nicht bekannt ist. Zudem hält die Verwaltung den Ansatz für richtig, dass Gemeinden, gemeindliche Zweckverbände oder die Verbandsgemeindewerke die Aufwendungen der Verbandsgemeindeverwaltung zu ersetzen haben, wenn sie die Verwaltung mit „**besonderen**“ Leistungen beauftragen.

Zwar führt die Verbandsgemeindeverwaltung die Verwaltungsgeschäfte der Ortsgemeinden in deren Namen und in deren Auftrag; sie ist dabei an Beschlüsse der Ortsgemeinderäte und an Entscheidungen der Ortsbürgermeister gebunden (§ 68 Abs. 1 S. 1 Gemeindeordnung – GemO). Sie finanziert dabei ihre Aufwendungen für ihre eigenen Aufgaben im Sinne des § 67 GemO als auch für die Wahrnehmung gemeindlicher und staatlicher Aufgaben nach § 68 GemO über die Verbandsgemeindeumlage, soweit die eigenen Finanzmittel der Verbandsgemeinde hierfür nicht ausreichen (§ 72 GemO).

Hiervon abweichend beinhaltet § 68 Abs. 5 S. 3 GemO aber einen gesetzlichen Aufwendersatzanspruch der Verbandsgemeinde für den Fall, dass Ortsgemeinden die Verbandsgemeinde mit der **gesamten** Planung und Bauleitung oder anderen Bauleistungen für einzelne Investitionsmaßnahmen beauftragen, für die die Ortsgemeinden Beiträge erheben. Bei anderen (Investitions)Maßnahmen kann die Verbandsgemeinde Aufwendersatz verlangen (§ 68 Abs. 5 S. 4 GemO). Für die in den Sätzen 3 und 4 genannten Verwaltungsgeschäfte hat die Verbandsgemeinde damit eine direkte Finanzierungsverpflichtung (Satz 3) bzw. Möglichkeit (Satz 4). Die gesetzliche Regelung dient dem Ziel, eine Ausgewogenheit in der Finanzbelastung der Gemeinden zu gewährleisten, wenn Gemeinden die eigene Verbandsgemeinde gegenüber der alternativen Beauftragung von Dritten in unterschiedlichem Maße in Anspruch nehmen. Die Vorschrift findet aber keine Anwendung bei Unterhaltungsmaßnahmen oder wenn nur Teilleistungen von der Verbandsgemeinde(verwaltung) wahrgenommen werden, was der Regelfall sein dürfte (z. B. durch Übernahme der Bauherrenfunktion). Diese Leistungen werden damit über die Verbandsgemeindeumlage finanziert.

Die Satzung der Verbandsgemeinde Nassau stützt sich dagegen auf § 2 Abs. 5 des Landesgebührengesetzes (LGebG). Diese Vorschrift regelt, dass in Selbstverwaltungsangelegenheiten die kostenpflichtigen Amtshandlungen und die Gebührensätze von den Gemeinden und Gemeindeverbänden durch Satzung unter Beachtung der §§ 2 bis 7 LGebG geregelt werden. Amtshandlungen sind nach der Rechtsprechung hoheitliche Verwaltungshandlungen, d.h. Verwaltungstätigkeiten, die Ausfluss der öffentlichen Gewalt sind. Die von der Verbandsgemeindeverwaltung ausgeführten Planungs- und Bauarbeiten sind aber gerade keine Amtshandlungen. Vielmehr werden diese Leistungen auch von einer Vielzahl von Architekten, Ingenieuren oder Baufirmen angeboten. Von daher scheidet eine Erhebung von Gebühren aus. Die Satzung der Verbandsgemeinde Nassau über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen der Bauverwaltung der Verbandsgemeindeverwaltung Nassau ist daher aufzuheben.

Für das mit der bisherigen Satzung verfolgte Ziel, eine Ausgewogenheit in der Finanzbelastung der Gemeinden zu gewährleisten, wenn Gemeinden die eigene Verbandsgemeinde gegenüber der alternativen Beauftragung von Dritten in unterschiedlichem Maße in Anspruch nehmen, ist ein Beschluss des Verbandsgemeinderates ausreichend. Da die Bauverwaltung derzeit solche umfassenden Planungs- und Bauleitungsaufgaben nicht übernehmen kann, sollte vorerst auf eine Beratung zu den näheren Modalitäten des Aufwendersatzes verzichtet werden. Die Verwaltung wird zu gegebener Zeit eine Entscheidung des Verbandsgemeinderates herbeiführen.

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat stimmt der beigefügten Satzung zur Aufhebung der Satzung der Verbandsgemeinde Nassau über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen der Bauverwaltung der Verbandsgemeindeverwaltung Nassau vom 16.06.1978 in der Fassung vom 27.12.2010 zu.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister